Haftpflicht eines Frachtführers

Informationsveranstaltung über die Haftpflicht des Frachtführers – 03.09.2009

vesna.polic@allianz-suisse.ch





Wo ist der Frachtvertrag geregelt?

OR

Obligationenrecht (SR 220) vom 30. März 1911 –

umfangreiches Gesetz, reguliert Obligationen, einzelne Vertragsverhältnisse (z.B. Kauf, Miete, Auftrag), Handelsgesellschaften usw.

CMR

Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr (CMR)

www.admin.ch/ch/d/sr/c220.html

<u>www.unece.org/trans/conventn/cmr_e</u> <u>.pdf</u>

und

www.admin.ch/ch/d/sr/0_741_611/ind ex.html



Convention on the Contract for the International Carriage of Goods by Road (CMR)



Albania, Armenia, Austria, Azerbaijan, Belarus, Belgium, Bosnia and Herzegovina, Bulgaria, Croatia, Cyprus, Czech Republic, Denmark, Estonia, Finland, France, Georgia, Germany, Greece, Hungary, Iran, Ireland, Italy, Jordan, Kazakhstan, Kyrgyzstan, Latvia, Lebanon, Lithuania, Luxembourg, Macedonia, Malta, Mongolia, Montenegro, Morocco, Netherlands, Norway, Poland, Portugal, Moldova, Romania, Russian Federation, Serbia, Slovakia, Slovenia, Spain, Sweden, Switzerland, Syrian Arab Republic, Tajikistan, Tunisia, Turkey, Turkmenistan, Ukraine, United Kingdom, Uzbekistan



Haftung für Strassentransporte OR und CMR

Elemente:

Geltungsbereich Änderung der Limiten

Haftungsumfang Wegfall der Limiten

Haftungsrégime Reklamationen

Haftungsdauer Verwirkung

Haftungsausschlüsse Verjährung

Haftungslimite Hemmung der Verjährung



	OR	CMR
Geltungsbereich	Strassentransporte in der Schweiz, teilw. im Ausland	Grenzüberschreitender Güterverkehr auf der Strasse, wenn mindestens der Abgangs- oder der Ankunftsstaat mit CMR gebunden ist
Ausgeschlossene Güter	Keine	PostsendungenLeichenUmzugsgut

© Copyright Allianz Suisse 28.08.2009 Haftpflicht des Frachtführers



Haftungsumfang Waren- und Verspätungsschäden

OR

- Verlust,
- Untergang
- (= Totalschäden)
- Schäden aus:
- Verspätung
- Beschädigung
- teilweisem Untergange
- (= Teilschäden)

CMR

- gänzlicher oder teilweiser Verlust
- Beschädigung
- Verspätung



Haftungsumfang Folgeschäden

OR

Bei einem (Waren)Teilschaden - Haftung für

- Güterfolge- (z.B. Aufräumarbeiten, Betriebsunterbruch) und
- Vermögensschäden

CMR

Keine Haftung für Folgeschäden.

Beim Verlust sind Fracht, Zölle, teilw. Kosten zurückzuerstatten



	OR	CMR
Haftungsregime	Gefährdungshaftung (ohne Schuld, mit Ausschlüssen)	Gefährdungshaftung (ohne Schuld, mit Ausschlüssen)
Haftungsdauer	Obhut	Obhut

© Copyright Allianz Suisse 28.08.2009

Haftpflicht des Frachtführers



Haftungsausschlüsse

OR CMR

- natürliche Beschaffenheit des Gutes
- besondere Mängel des Gutes
- (z.B. Zerbrechlichkeit, Ungeziefer bereits beim Verlad)
- Verschulden des Absenders oder des Empfängers

- Verschulden oder Weisung des Verfügungsberechtigten
- (z.B. falsche Angabe der Lieferadresse, zu heiss verschweisst -> Rostschaden, ungenügende Befestigung Beispiel Imbisswagen, etc.)
- unabwendbare Umstände

- unabwendbare Umstände
- (z.B. Erdrutsch, Lawine, Steinschlag, nicht verschuldeter Verkehrsunfall)



Besondere Risiken als Haftungsausschlüsse

OR

 nicht ausdrücklich erwähnt, gelten sinngemäss – z.B. äusserlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung

CMR

- offene Fahrzeuge
- Mängel der Verpackung
- Verladen, Verstauen, Ausladen durch Absender oder Empfänger
- nat. Beschaffenheit
- ungenügende Bezeichnung
- lebende Tiere



Haftungslimiten

OR

Voller Wert des Gutes

CMR

- Verlust: 8,33 SZR (ca 14 sFr.) je kg Bruttogewicht
- Beschädigung: Wertminderung, höchstens 8,33 SZR je kg
 Bruttogewicht
- Verspätung: Höhe der Fracht



	OR	CMR
Niedrigere Limiten	dürfen vereinbart werden (z.B. mit den AB Spedlogswiss oder eigenen AGBs)	dürfen nicht vereinbart werden
Höhere Limiten	dürfen vereinbart werden	dürfen vereinbart werden
Haftung für Unterfrachtführer	gegeben	gegeben

© Copyright Allianz Suisse 28.08.2009 Haftpflicht des Frachtführers



Wegfall der Limiten

OR CMR

bei rechtswidriger Absicht beim Vorsatz

(z.B. böswillige Beschädigung durch einen Mitarbeiter)

und groben Fahrlässigkeit und beim Verschulden, das dem Vorsatz gleichsteht

© Copyright Allianz Suisse 28.08.2009



Beispiele der Grobfahrlässigkeit:

- Nichtfolgen von Instruktionen z.B. betr. Kofferaufbau oder Transport ohne Umlad
- Wenn der Frachtführer entgegen der von ihm übernommenen Verpflichtung die Ware an einen nicht Berechtigten ausliefert
- Alkoholschmuggel, wenn dieser zur Beschlagnahme des Lkw und damit zu Güterschäden wegen Umladens sowie zu Verspätungsschäden führt
- Durchführung des Transports nach Erkennen gravierender Beladefehler und vergeblichen Versuch, die Gehilfen des Absenders zu veranlassen, den Ladefehler zu beheben
- Unbewachtes Abstellen ohne Diebstahlssicherung für 15 Minuten, wenn ein besonders gesichertes Fahrzeug versprochen war
- Transport Neapel-Niederrhein mit nur einem Fahrer, wenn eine Transportdauer von unter 50 Stunden zugesagt ist
- grobe Mängel der Überwachungstätigkeit und Personalauswahl



Beispiele der Grobfahrlässigkeit:

- Die Geschäftsleitung sorgt nicht dafür, dass bei Schwierigkeiten sofort leitende Mitarbeiter unterrichtet werden.
- Durch drei bewaffnete Männer in Neapel, die den Fahrer bei einer auf Rotlicht geschalteten Ampel zum Verlassen des Fahrzeuges zwangen = weder Höhere Gewalt noch ein unabwendbares Ereignis. Der Fahrer wäre verpflichtet gewesen, wegen der besonderen Gefährlichkeit des italienischen Raumes die Türen des Führerhauses des Lkw während der Durchfahrt durch die Stadt versperrt zu halten.
- Das Nichtbeachten der Fahrbahn, bzw. Fahrfehler wegen Bückens nach heruntergefallenen Gegenständen
- Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 100%
- Das Fahren im Zustand der Übermüdigkeit, insbesondere bei Nichteinhaltung der Ruhezeiten zwischen den Schichten



	OR	CMR
äusserlich erkennbare Schäden	sofort	sofort
äusserlich nicht erkennbare Schäden	innert 8 Tagen.	binnen 7 Arbeitstagen, schriftlich
	Eine mündliche Reklamation reicht, eine schriftliche ist jedoch zu empfehlen.	Keine Rekl. = Vermutung, dass das Gut in unbeschädigtem resp. vollständigem
	Ausg. absichtliche Täuschung und grobe Fahrlässigkeit.	Zustand entgegen- genommen wurde. Gegenbeweis erlaubt.

© Copyright Allianz Suisse 28.08.2009 Haftpflicht des Frachtführers



Reklamationen für Verspätung

OR	CMR

Nicht besonders vorgesehen.

Schriftlicher Vorbehalt binnen 21 Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem das Gut dem Empfänger zur Verfügung gestellt worden ist.



Verwirkung

OR

Keine Reklamation und Fracht bezahlt durch Empfänger
→Anspruch verwirkt, ausgenommen absichtliche Täuschung und grobe Fahrlässigkeit.

CMR

Vorbehaltlose Annahme des Gutes

→ keine automatische Verwirkung,
sondern Umkehr der Beweislast
(Empfänger soll innerhalb der
Verjährungsfrist den positiven
Beweis über den Transportschaden
erbringen.)



Verjährung

OR

Ein Jahr nach der Ablieferung, oder nach dem Tag an welchem sie hätte ordnungsgemäss stattfinden sollen, ausgenommen Arglist und Grobfahrlässigkeit - 10 Jahre.

Die allgemeinen Verjährungsbestimmungen kommen nur teilweise zur Anwendung.

CMR

Ein Jahr nach der Ablieferung, nach dem 30. Tag nach Ablauf der vereinbarten Frist oder nach dem 60. Tag nach der Übernahme des Gutes durch den Frachtführer. Bei Vorsatz und diesem gleichzustellendem Verschulden - drei Jahre



Unterbrechung / Hemmung der Verjährung

OR

Die Verjährung wird unterbrochen durch Anerkennung der Forderung, Schuldbetreibung, Klage, Einrede, Eingabe im Konkurs und Ladung zu einem Sühneversuch.

Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

CMR

Hemmung durch eine schriftliche Reklamation, bis Zurückweisung und Zurücksendung der Belege. Weitere Reklamationen hemmen die Verjährung nicht.

Sonst gilt das Recht des angerufenen Gerichtes.



Allgemeine Bedingungen

z.B.:

AB Spedlogswiss
ASTAG-Bedingungen
Frachtführer – AGB

gelten nur, wenn mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart

Ein Hinweis auf den Geschäftspapieren, inkl. Email, ist zu empfehlen.



AB Spedlogswiss

Allgemeine Bedingungen (2005) der SPEDLOGSWISS – Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen

- Die AB ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen.
- Sie finden auf alle Aufträge Anwendung, welche von Verbandsmitgliedern ausgeführt werden.
- Sie umfassen die gesamten, nachstehend n\u00e4her umschriebenen T\u00e4tigkeitsbereiche des Spediteurs.
- Abweichende Vereinbarungen können getroffen werden.

Die AB SPEDLOGSWISS finden auf *fast* alle in Zusammenhang mit einem Transport stehenden Speditionsaufträge in der Schweiz Anwendung.



AB Spedlogswiss

Tätigkeitsbereiche

- 1. Der Spediteur als Vermittler (schliesst auf Rechnung des Auftraggebers Verträge ab).
- 2. Der Spediteur als Frachtführer
- bei Selbsteintritt
- bei Ausstellung eigenes Transportdokumentes (AWB, MTD)
- bei rein europäischen Landtransporten (ausgenommen reine Bahntransporte), es sei denn, er bezeichnet sich ausdrücklich als Vermittler und handelt auch als solcher.
- 3. Der Spediteur als reiner Lagerhalter
- 4. Der Spediteur als Reedereiagent
- 5. Der Spediteur als Erbringer von weiteren Dienstleistungen (sie können direkt, indirekt oder überhaupt nicht in Zusammenhang mit einem Transport stehen).



AB Spedlogswiss

Haftung als Frachtführer

Haftungsdauer: Obhut

Haftungsbegrenzung für Verlust oder Beschädigung:

- gemäss dem für die Teilstrecke geltenden, respektive gemäss allfälligen, sich aus dem TD selbst ergebenden Haftungsbestimmungen
- auf 8,33 SZR pro Kilo Bruttogewicht bei Strassentransporten.

Haftungsbegrenzung für Verspätungsschäden – bis zur Höhe des Frachtbetrages.

Die Höchsthaftung: 20'000 SZR pro Ereignis.



ASTAG – Schweizerischer Nutzfahrzeugverband

Allgemeine Bestimmungen für Transporte innerhalb der Schweiz / Frachtführerhaftungsbestimmungen (FFHB)

- Die Haftung für leichtes Verschulden (Grossteil der Schäden) wird wegbedungen.
- Bei Waren, deren Wert CHF 15.- pro kg. bzw. ein Stückgewicht von 24'000 kg und/oder CHF 360'000.- pro Fahrzeug übersteigt, ist der Wert unaufgefordert zu deklarieren.
- Der Umfang der Schadenersatzpflicht beschränkt sich auf CHF 15.-/kg, max. CHF 40'000.- pro Ereignis.

Problem:

- für leichtfahrlässig verursachte Schäden haftet der Frachtführer nicht
- für grobfahrlässig verursachte Schäden darf er seine Haftung nicht beschränken.



Frachtführer AGB - Beispiel

- Haftung für Verlust und Beschädigung (zwischen Übernahme und Ablieferung) bis CHF 15.- pro kg effektives Frachtgewicht.
- Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren, indirekten Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Betriebsausfall sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- Haftung für Schäden aus Verspätung, wenn sie schriftlich vereinbart wurde, bis zur Höhe des Frachtpreises.
- Ausschlüsse:
- Höhere Gewalt
- Bruch der Produkte in sich selbst
- Rost, innerer Verderb, Austrocknen, Auslaufen
- Normaler Schwund, Einwirkung von Ungeziefer oder Nagetieren
- Böswillige Beschädigung durch Dritte





© Copyright Allianz Suisse 28.08.2009 Haftpflicht des Frachtführers